

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Änderung
des Universitäts-Studiengesetzes

**Hauptausschuß der HochschülerInnenschaft an der
Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien**

INHALT

1. PRÄAMBEL.....	2
2. BEGRIFFE	3
3. AUFTEILUNG ZWISCHEN BACHELOR UND MASTER.....	3
4. VERSCHULUNG DER STUDIEN	4
5. DETAILS	5
6. UMFELD	6
7. ZUSÄTZLICHER NOVELLIERUNGSBEDARF.....	6

Wien, im April 1999

1. PRÄAMBEL

Der vorliegende Entwurf stellt ein weiteres Glied in der sehr rasch fortschreitenden Umstrukturierung des österreichischen Bildungssystems dar. Mit der Ablösung des AHStG durch das UniStG wurde ein großer Schritt in Richtung Liberalisierung der Studienvorschriften gesetzt, der in der nächsten Etappe auch auf die Kunsthochschulen - nunmehr Universitäten der Künste - ausgeweitet wurde.

Die HochschülerInnenschaften an diesen sechs Universitäten haben diesen Schritt als sehr positiv bewertet und besonders hervorgehoben, daß erstmals ermöglicht werden sollte, die Studien so flexibel zu gestalten, wie dies aufgrund der Natur jeder künstlerischen Ausbildung erforderlich ist.

Mit der Einführung des Bakkalaureats soll nunmehr die Kompatibilität der europäischen Studiensysteme untereinander erhöht werden. Die nationale und internationale Kompatibilität von Studiengängen stellt ebenfalls eine langjährige Forderung vieler HochschülerInnenschaften dar - diese Tendenz des vorliegenden Entwurfes ist daher zu begrüßen und zu unterstützen.

Aufgrund der im folgenden beschriebenen Problematik - der vorliegende Entwurf pervertiert den gerade erst erfolgten Reformschritt an den Universitäten der Künste - sieht sich die HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien jedoch gezwungen, den vorliegenden Entwurf in aller Schärfe abzulehnen.

2. BEGRIFFE

Mit der Einführung der Begriffe „Bachelor“ und „Master“ nimmt die Uneinheitlichkeit der akademischen Grade untereinander weiter zu (Magister, Doktor, Diplomingenieur, Bachelor,...).

Festzuhalten ist außerdem, daß der Bachelorgrad international nicht immer das gleiche Ausbildungsniveau ausdrückt. Eine begriffliche Abgrenzung würde dazu beitragen, dem Mißverständnis der Gleichheit vorzubeugen, während durch die Art des Abschlusses - eben eines Bakkalaureates - die gewünschte Durchlässigkeit erzielt werden könnte.

Anstelle des Begriffes „Master“ wäre es im Sinne der Gleichwertigkeit mit dem bestehenden Magistergrad wohl sinnvoll, ebenfalls den Titel „Magister“ zu verwenden.

3. AUFTEILUNG ZWISCHEN BACHELOR- UND MASTERSTUDIUM

Die pauschale Festsetzung der Aufteilung zwischen Bachelor- und Masterstudium wird abgelehnt - sowohl in Bezug auf die Semesterwochenstunden als auch die Gesamtsemesterzahl.

Bei den künstlerischen Studien werden für das Masterstudium vier Semester - also doppelt so viele wie in den übrigen Studienrichtungen -, aber ebenfalls nur 10vH der Gesamtstunden vorgesehen. Diese Regelung sollte wieder verworfen werden, um den Studienkommissionen innerhalb eines festzulegenden Rahmens die diesbezügliche Entscheidung zu überlassen.

4. VERSCHULUNG DER STUDIEN

Durch die Implementierung des UniStG wurde für die Universitäten der Künste erstmals die Möglichkeit eröffnet, die Studien so flexibel zu gestalten, wie dies aufgrund der Natur jeder künstlerischen Ausbildung erforderlich ist. Eines der Probleme der bestehenden Studienpläne war die Tatsache, daß ohne Rücksicht auf die individuelle künstlerische Entwicklung ein einheitlicher Studiengang für alle vorgeschrieben war. Gerade jetzt wird deshalb an allen sechs Universitäten der Künste intensiv an der Entwicklung neuer Organisations- und Studienstrukturen gearbeitet.

Der vorliegende Entwurf kehrt jedoch diese Entwicklung um, indem er sogar ein wesentlich rigideres System als das KHStG vorgibt. Der Studienplan hätte nun „eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen“ (UniStG §7 Abs.7a). Damit zusammenhängend wird die „Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind“ (leg.cit. §13 Abs.2a), normiert. Eine weitere Neuerung durch das UniStG, nämlich die Einführung von drei Prüfungsterminen pro Semester, wird ebenfalls wieder aufgegeben - somit die einzige Bestimmung, die bisher zu einer realen Studienzeitverkürzung beitragen konnte!

Das Ziel der genannten Bestimmungen wird man jedoch vor allem aus folgenden Gründen nicht erreichen können:

- Bei negativer Benotung einer Einzelprüfung wäre der/die Studierende nicht berechtigt, weitere Prüfungen abzulegen, was zwangsläufig zu Studienverzögerungen führt.
- Es gibt zahlreiche Lehrveranstaltungen mit beschränkten Platzzahlen (sog. „Flaschenhälsen“). Studierende, die sich nicht sofort einen Lehrveranstaltungsplatz sichern können, verlieren aufgrund der „verpflichtenden Abfolge“ der Prüfungen ebenfalls Studienzeit.

Abgesehen von der Dauer der Studien wird eine Universität nicht zuletzt charakterisiert durch das Maß an Eigenverantwortung ihrer Angehörigen. Insbesondere die Eigenverantwortung der Studierenden soll durch flexible Studienformen gefördert werden. Ein Rückfall in ein kursartig aufgebautes Studiensystem wäre ein Bruch mit einer wesentlichen Leitidee einer Universität.

Überdies ist festzuhalten, daß der Begriff „individuelles Bachelorstudium“ im Gesetzesentwurf unbekannt ist. Bei der längerfristigen Absicht, das Diplomstudium auslaufen zu lassen, würde dies den **völligen Wegfall des ehemaligen studium irregulare** bedeuten!

Das Ziel der Studienzeitverkürzung durch Strukturierung des Studiums ist für h.o. Universität in keiner Weise relevant, da ein Überziehen der vorgegebenen Studiendauer (zuzüglich zwei Semester) aufgrund des verpflichtenden Besuchs der zentralen künstlerischen Fächer nicht möglich ist. Generell scheint Verschulung keine tragfähige Möglichkeit zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeit zu sein, da die Probleme, die zu langen Studiendauern führen, großteils nicht im Bereich der Studierenden, sondern im Bereich der Lehrenden und der Organisation liegen.

Speziell ausgehend von den Bedürfnissen eines künstlerischen Bildungsganges lehnt die HochschülerInnenschaft jede Regelung ab, die einen Eingriff in die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der Studierenden mit sich bringt.

5. DETAILS

- §2 Abs.2 Z1 In der Textgegenüberstellung liegt offenbar ein Redaktionsfehler vor: Es ist von wissenschaftlich-künstlerischer statt von künstlerischer Berufsvorbildung die Rede!
- §4 Z3a Bei der Definition des Masterstudiums sollte der Passus „Vertiefung und Ergänzung“ konkretisiert werden. Die Masterstudien dienen wohl kaum zur Vertiefung von Diplomstudien.
- §7 Abs.7a siehe oben: „Verschulung der Studien“
- §11a Es ist nicht einzusehen, daß im Gegensatz zur Einrichtung von Diplomstudien die Einrichtungskompetenz allein beim Bundesminister liegen soll. Der §11a sollte unabhängig von der Variante sinngemäß wie der §11 lauten.

Angesichts der gravierenden, oben aufgezeigten Nachteile, die der vorliegende Entwurf mit sich bringt, erscheint im Moment keine der beiden vorgeschlagenen Varianten akzeptabel.
- §13 Abs.4 Z2a siehe oben: „Verschulung der Studien“
- §13 Abs.4 Z3a siehe oben: „Verschulung der Studien“
- §13 Abs.4 Z9 Die verpflichtende Anführung von ECTS-Anrechnungspunkten ist ein positiver Schritt zu einem anerkennungsfreundlicheren Studiensystem - sowohl national als auch international. **Die Ausweitung dieser Maßnahme auf alle Diplomstudien wird dringend angeregt.**
- § 17 Ob hier die Erwähnung eines individuellen Bachelorstudiums übersehen oder vergessen wurde ist unklar. **Die Möglichkeit eines individuellen Studiums darf jedoch keinesfalls auf diesem Wege abgeschafft werden!**
- §23 Abs.3 Z1 Wenn der Bachelorgrad als Zugangsvoraussetzung ausreichen soll, ist die Nennung des Mastergrades als Zugangsvoraussetzung überflüssig. Redaktionsfehler: „oder Diplomstudiums“.
- §26 Abs.1 siehe oben
- §28 Abs.1 siehe oben
- §34 Abs.8 Z4 Diese Bestimmung fördert die Flexibilität der Studierenden, indem auch verpflichtende Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten abgelegt werden können, wenn es sich um Fernstudien- oder ähnliche Angebote handelt. Verbindend muß zuvor wohl das Wort „oder“ anstelle von „und“ verwendet werden.
- §53 Abs.2 **Die Abschaffung der drei Prüfungstermine ist vehement abzulehnen.** Die drei Prüfungstermine sind eine der wenigen tauglichen Maßnahmen, die reale Studienzeit zu verkürzen. Siehe auch oben: „Verschulung der Studien“

6. UMFELD

Das Bachelor-Master-System ist eine Konzeption aus dem anglo-amerikanischen Bereich. Eine Umsetzung im Rahmen des österreichischen Universitätswesens kann nur dann seriös geleistet werden, wenn zuvor ausführlich überprüft wird, mit welchen anderen Charakteristika dieses Bildungssystems Zusammenhänge bestehen. Beispiele dafür sind das TutorInnensystem, verschiedene Modelle von Studiengebühren, wirtschaftliches Auftreten und Konkurrenz der Universitäten untereinander, Rolle der allgemeinbildenden Schulen als Vorbereitung auf die Universitäten, Ferialregelungen u.v.m.

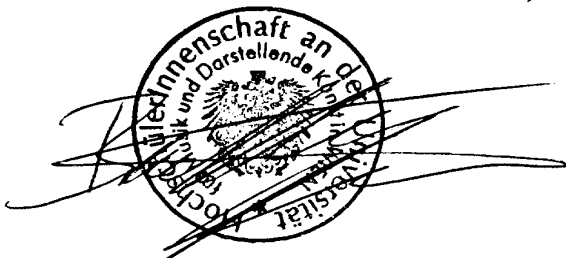
Eine Einführung des Bachelor-Master-Systems ohne vorherige Klärung der Umfeldbedingungen erscheint der HochschülerInnenschaft fahrlässig gegenüber den Studierenden, die - scheinbar nicht einmal unbeabsichtigt vom Verfasser des Entwurfes! - in der Praxis des Studiums mit Problemen konfrontiert werden, um praktisch zu erproben, was im Vorfeld theoretisch untersucht hätte werden müssen.

7. ZUSÄTZLICHER NOVELLIERUNGSBEDARF

Die KHStG-Bestimmung, die nach einer nichtbestandenem Diplomprüfung eine Reprobationsfrist vorsah, wurde bei der Überleitung ins UniStG übersehen. Aus Sicht der Studierenden ist es aber gerade in diesem Fall dringend erforderlich, weiterhin künstlerischen Unterricht besuchen zu können. Aus diesem Grunde spricht sich die HochschülerInnenschaft für eine Wiederaufnahme der betreffenden Bestimmung aus. Praktikabel wäre das Einfügen eines Satzes im Rahmen des § 58 Abs 1 UniStG.

Vorliegende Stellungnahme wurde vom Hauptausschuß der HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien in seiner Sitzung vom 19. April 1999 beschlossen.

Für die HochschülerInnenschaft,



Bernhard Kernegger
(Vorsitzender)

Wien, am 29. April 1999